

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 12/10 B

L 4 R 5720/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 R 304/04 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Februar 2010 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 12.2.2010 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Beschäftigungszeit vom 24.1.1977 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden ein Verfahrensmangel (I.) und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (II.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Klägerin rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von §§ 62, 128 Abs 2 SGG. Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen,



nicht nachgekommen ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl. dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN). Eine Entscheidung überrascht, wenn mit ihr auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht zu rechnen brauchte (vgl. BVerfGE 86, 133, 144 f; BSG, Beschlüsse vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9 und vom 5.12.2001 - B 7 AL 166/01 B - Juris RdNr 6; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 701). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl. auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 8 Die Klägerin behauptet in der Beschwerdeschrift, das Berufungsgericht habe seine Entscheidung maßgeblich auf das Statut des VEB Bau- und Montagekombinat (BMK) Ost gestützt, obwohl es "nie in das Verfahren eingeführt" worden sei. Ob es sich bei diesem Statut um "Tatsachen und Beweisergebnisse" iS von § 128 Abs 2 SGG oder um die normativen Grundlagen der Entscheidung handelt, lässt der Senat offen. Denn die Klägerin trägt gleichzeitig vor, die Beklagte habe auf Nachfrage des LSG schriftsätzlich mitgeteilt, das Statut nicht zu besitzen. Aus dieser gerichtlichen Nachfrage musste ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter schließen, dass die Vorinstanz das Statut möglicherweise für entscheidungsrelevant hält. Verfahrensbeteiligte, die - wie die Klägerin - im Berufungsverfahren anwaltlich vertreten sind, müssen grundsätzlich von sich aus alle vertretbaren Gesichtspunkte in Betracht ziehen und ihren Vortrag darauf einstellen (BVerfGE 86, 133, 144 f). Deshalb hätte die Klägerin in der Beschwerdebegründung zumindest schildern müssen, dass sie den Berufungssenat - spätestens in der mündlichen Verhandlung - zur Bedeutung des Statuts für die Entscheidung befragt hat, welche Antwort sie erhalten und welche Anträge sie daraufhin ggf gestellt hat. Da derartige Ausführungen vollständig fehlen, hat sie nicht aufgezeigt, alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Schon deshalb greift die Gehörsrüge nicht durch.

- 9 II. Auch die Grundsatzrügen haben keinen Erfolg. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung



angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/ Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 10 1. Die Klägerin hält "zunächst...die tatsächliche Frage" für grundsätzlich bedeutsam,
"ob es sich bei dem Beschäftigungsbetrieb der Klägerin, dem VEB Bau- und Montagekombinat (BMK) Ost, Betrieb Forschung, Projektierung, Technologie (Betriebsteil Leipzig) um einen Produktionsbetrieb des Bauwesens handelt."
- 11 Die Beschwerdebegründung lässt indes offen, warum dieser Problematik eine grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte, obwohl sie sich ersichtlich auf die individuelle Situation der Klägerin beschränkt.
- 12 2. Außerdem misst die Klägerin der Frage grundsätzliche Bedeutung zu,
"ob bei der Beurteilung des Wesens eines VEB-Betriebes ausschließlich auf das entsprechende Statut des Kombinats abgestellt werden darf, auch, wenn ersichtlich ist, dass die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit des Beschäftigten in diesem VEB-Betrieb diesem Statut nicht entspricht, weil sich die Aufgabenstellung des VEB-Betriebes im Laufe der Zeit ändert oder erweitert."
- 13 Dass diese Rechtsfrage klärungsbedürftig ist, legt die Beschwerdebegründung nicht ausreichend dar. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Hieran fehlt es. Die Klägerin benennt weder ein Gesetz noch höchstrichterliche Rechtsprechung zu der aufgeworfenen Problematik. Sie versäumt es insbesondere aufzuzeigen, ob und inwieweit



die höchstrichterliche Rechtsprechung zur angesprochenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet hat, dass sich die aufgeworfene Frage damit nicht beantworten lässt und inwiefern die bereits bestehenden Rechtsgrundsätze für die Entscheidung des Rechtsstreits erweitert, geändert oder ausgestaltet werden müssen.

- 14 Soweit sie schließlich die vermeintliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils rügt, verkennt sie, dass hierauf eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

